

## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO

### 1. Anlass der Erhebung

Verarbeitung personenbezogener Daten beim Standesamt Nördlingen

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Große Kreisstadt Nördlingen  
Oberbürgermeister Hermann Faul  
Marktplatz 1  
86720 Nördlingen  
Tel. 09081/84-0  
E-Mail: ob@noerdlingen.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Große Kreisstadt Nördlingen  
Jürgen Leberle  
Marktplatz 1  
86720 Nördlingen  
Tel. 09081/84-231  
E-Mail: leberle@noerdlingen.de

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Im Standesamt Nördlingen werden personenbezogene Daten anlässlich der Bearbeitung von Personenstandsfällen verarbeitet. Die Verarbeitung dient dabei ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts Nördlingen.

Zentrale Aufgabe des Standesamts Nördlingen ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister (bzw. vormaligen Personenstandsbücher) durch das Standesamt Nördlingen dahingehend benutzt, um weitere personenstandsrechtliche Vorgänge bearbeiten bzw. Urkunden oder Auskünfte erteilen zu können. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und etwaige auch in diesem Zusammenhang stehende Bescheinigungen ausgestellt.

Das Standesamt Nördlingen ist zudem für die Auf- und Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zuständig.

Die untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt Nördlingen ist beim Landratsamt Donau-Ries, Standesamtsaufsicht, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth, angesiedelt. Ziel der Standesamtsaufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information

und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei der Bearbeitung von bestimmten personenstandsrechtlichen Vorgängen erreicht.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Vereinbarungen und Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG), sowie aus Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

### 5. Quelle der Daten

Anzeigen  
 Anordnungen  
 Erklärungen  
 Mitteilungen  
 mündliche, schriftliche oder telefonische Anfragen von Beteiligten, anderen Behörden und Stellen  
 Bescheinigungen  
 eigene Ermittlungen des Standesamtes Nördlingen  
 Einträge in Personenstandsbücher und –register  
 Personenstandsurkunden (in- und ausländische) und sonstige öffentliche Urkunden  
 Einsichtnahme in die beim Einwohnermeldeamt der Stadt Nördlingen hinterlegten personenbezogenen Daten  
 Einsichtnahme in das Bayerische Behördeninformationssystem  
 Auskunftersuchen des Standesamtes Nördlingen bei anderen Behörden und Stellen

### 6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Standesamt Nördlingen hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung u.a. folgende personenstandsbezogene Daten zu verarbeiten:  
 Namensführung des/der Beteiligten wie Familienname, Geburtsname, Vorname(n) - ggfs. Namensführung nach dem maßgeblichen geltendem ausländischem Namensrecht  
 Geburtsdaten (Geburtsdag, -ort, ggfs. Kreis und ggfs. Geburtsland)  
 vollständige Anschrift  
 Geschlecht  
 Familienstand  
 Geburtszeit  
 Sorgeberechtigung  
 Religionszugehörigkeit bzw. diesbezüglichen Austritt (seit 01.01.2009 nur noch, wenn die entsprechende Gemeinschaft den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt)  
 Recht der maßgeblichen Namensführung  
 Angaben zu vorgeborenen Kindern bzw. Mehrlingsgeburt, Totgeburt und ggfs. weitere an das Landesamt für Statistik zu übermittelnde Angaben  
 Ehevoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem ggfs. maßgeblichen ausländischen Recht  
 Daten einer/mehrerer Vorehe(n), Begründung von Lebenspartnerschaften und ggfs. Daten zu deren Auflösung (inklusive weitere notwendige Daten zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen) bzw. Hinweise auf Wiederverheiratung bzw. vormalige Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft

**Daten über die Auflösung einer Ehe / Lebenspartnerschaft (Art der Auflösung, für die Auflösung zuständige Stelle, ggfs. Aktenzeichen, Rechtskraft)**  
**Sterbezeit oder „Sterbezeitraum“, Sterbeort**  
**Sterbedaten des vorverstorbenen Ehegatten mit Angaben zur Sterbefallbeurkundung**  
**Staatsangehörigkeit**  
**ausländerrechtlicher Aufenthaltstitel**  
**ggfs. aktuelles Einkommen i.R.d. Antrages auf Befreiung von der Beibringung des sog. Ehefähigkeitszeugnisses beim Oberlandesgericht München oder anlässlich der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen**  
**Angehörige und sonstige Hinterbliebene zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung (Name, aktuelle Meldeanschrift und Verwandtschaftsverhältnis)**  
**Auskunftsgeber bei der Bearbeitung von Sterbefällen**  
**Angaben zu den Nachlasswerten und einer Nachlassregelung zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen**  
**Ggfs. weitere notwendige Angaben für das Finanzamt/Amtsgericht bzw. für die Bevölkerungsstatistik und ausländische Konsulate - Beruf, Geburtsland, Staatsangehörigkeit(en)**  
**Angehörige des/der Verstorbenen, Nachlass, ggfs. Vorhandensein von Testament etc. und deren Verwahrungsort, Auskunftsgeber zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung an das zuständige Nachlassgericht**  
**Registrierungsdaten anderer – für die Bearbeitung eines Personenfalles – relevanter Personenstandsfälle**  
**ggfs. Zusendeanschrift**

## 7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<b>Aufsichtsbehörden</b> <b>Ausländerbehörden</b> <b>Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben</b> <b>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</b> <b>Bundesnotarkammer</b> <b>deutsche und ausländische Standesämter</b> <b>Familiengerichte</b> <b>Finanzämter</b> <b>Gesundheitsbehörden</b> <b>Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben</b> <b>Jugendämter</b> <b>Konsularische Vertretungen</b>	<b>Landesjustizverwaltung</b> <b>deutsche Meldebehörden</b> <b>Nachlassgerichte</b> <b>Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben</b> <b>Regierung von Mittelfranken</b> <b>Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind</b> <b>Sonstige Behörden oder Gerichte</b> <b>Staatsanwaltschaften</b> <b>Statistisches Landesamt</b> <b>zentrales Testamentsregister</b> <b>Zeugenschutzdienststelle</b>
--	--

**Das Standesamt Nördlingen übermittelt nur die einzelfallbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlich sind. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt Nördlingen zudem weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobenen Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).**

## 8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es besteht die Möglichkeit, dass das Standesamt Nördlingen aufgrund zwischenstaatlichen Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln. Rechtsgrundlagen und Umfang der personenbezogenen Daten für die jeweilige Übermittlung können im Nachschlagewerk „Standesamt und Ausländer, jeweiliges betreffendes Länderverzeichnis“ bzw. in der „Gesetzessammlung für die Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden“ ermittelt werden.

## 9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, inklusive der Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren (§ 5 Abs. 5 PStG) dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Nr. 14 Bek des StMI und des StMUK vom 8.3. 2007 (AIIMBI S. 248) Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist).

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nr. 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses).

## 10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **11. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie als Beteiligter ausdrücklich in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Standesamt Nördlingen eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Jedoch wird ergänzend auf Pkt. 10 dieser Information verwiesen, wonach Sie verpflichtet sind, alle für die Bearbeitung eines personenstandsrechtlichen Vorganges relevante Daten anzugeben, so dass es für die Verarbeitung derselben keiner gesonderten Einwilligung bedarf.

## **12. Sonderfall: Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung**

Das Standesamt Nördlingen hat in der Vergangenheit im Rahmen der Bearbeitung eines anderen personenstandsrechtlichen Vorganges personenbezogene Daten von Ihnen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhoben. Das Standesamt Nördlingen beabsichtigt nun diese Daten erneut aus dem vormaligen personenstandsrechtlichen Vorgang zu verarbeiten, um einen anderen personenstandsrechtlichen Vorgang zu bearbeiten und um in diesem Zusammenhang seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.